

FAMILIENAUSGLEICHSKASSE
AUTO GEWERBE VERBAND SCHWEIZ SEKTION ZÜRICH **AGVSZ**

Merkblatt:
Familienzulagen ab 1. Januar 2009

Anschlusspflicht für alle Arbeitgebenden

Alle Arbeitgebenden mit Wohn- oder Geschäftssitz, Zweigniederlassung, Betriebs- oder Arbeitsstätte im Kanton Zürich sind gesetzlich verpflichtet, einer im Kanton Zürich tätigen Familienausgleichskasse beizutreten. Der Beitritt ist auch dann obligatorisch, wenn ausschliesslich kinderlose Personen oder Teilzeitmitarbeitende beschäftigt werden.

Beitragspflicht der Arbeitgebenden

Der Arbeitgeberbeitrag an die Familienausgleichskasse des Auto Gewerbe Verbandes Schweiz, Sektion Zürich wird neu auf 1.2 % der AHV-pflichtigen Lohnsumme gesenkt. Sollte der Kantonsrat in der laufenden Beratung der definitiven Gesetzesvorlage höhere Zulagen oder wieder Abstufung beim 12. Altersjahr festsetzen, müsste dieser Beitragssatz neu überprüft werden.

Anspruchsberechtigung für Arbeitnehmende

Anspruch auf Familienzulagen haben Arbeitnehmende, welche einen AHV-pflichtigen Lohn von mindestens CHF 6630 pro Jahr bzw. CHF 552.50 pro Monat erzielen.

Ist ein Arbeitnehmer bei mehreren Arbeitgebenden beschäftigt, werden die AHV-pflichtigen Löhne zusammengezählt, um zu bestimmen, ob das Mindesterwerbseinkommen erreicht ist. Die Auszahlung der Zulagen erfolgt über denjenigen Arbeitgeber, welcher den höchsten AHV-pflichtigen Lohn ausrichtet.

Teilzeitmitarbeitende erhalten neu ungekürzte Zulagen.

Anspruchsberechtigte Kinder

Für folgende Kinder kann eine Familienzulage bezogen werden:

- leibliche Kinder und Adoptivkinder
- Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zu ihrer Mündigkeit gelebt haben
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind
- Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegenderem Mass aufkommt

Anspruchsreihenfolge

Für jedes Kind darf nur eine Familienzulage bezogen werden. Haben mehrere Personen für das gleiche Kind nach eidgenössischem oder kantonalem Recht Anspruch auf Familienzulagen, steht der Anspruch für den Bezug in folgender Reihenfolge zu:

- a) erwerbstätige Person
- b) Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit gehabt hat
- c) Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit gelebt hat
- d) Person, auf welche die Familienzulagen-Ordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist
- e) Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen

Arbeitet der andere Elternteil in einem Kanton mit höheren Familienzulagen, so kann er die Differenz über den Arbeitgeber geltend machen.

Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz

Die Kinderzulage beträgt bis zum vollendeten 16. Altersjahr des Kindes monatlich CHF 200.

Für erwerbsunfähige Kinder werden Kinderzulagen vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 20. Altersjahr im Betrag von monatlich CHF 200 ausgerichtet.

Für Kinder ab dem 16. Altersjahr in Ausbildung bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr beträgt die monatliche Ausbildungszulage CHF 250.

Kein Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht jedoch, wenn das Einkommen (Erwerbseinkommen im Sinne der AHV, Vermögensertrag, Rente und Taggeld) des Kindes höher ist als CHF 2'280 pro Monat bzw. CHF 27'360 pro Jahr. Nicht zum Einkommen zählen familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (Alimente) und Stipendien.

Für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz gelten besondere Bestimmungen (Merkblatt Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland).

Auszahlung der Zulagen

Die Auszahlung der Familienzulagen erfolgt in der Regel durch die Arbeitgebenden. Diese dürfen jedoch die Zulagen nur an Beschäftigte ausrichten, für welche sie eine Verfügung über den Anspruch auf Familienzulagen der Familienausgleichskasse des Kantons Zürich besitzen. Die Zulagen dürfen ausserdem nur während der Dauer des Anstellungsverhältnisses ausgerichtet werden.

Die Zulagen sind am Monatsende fällig und müssen von den Arbeitgebenden spätestens zusammen mit der Lohnzahlung ausgerichtet werden, in welcher der letzte Kalendertag des Monats enthalten ist. Die Zulagen sind in der Lohnabrechnung mit Bezeichnung und Betrag aufzuführen.

Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats, so wird die Zulage verhältnismässig gekürzt.

Der Zulagenanspruch entsteht und erlischt gleichzeitig mit Anspruch auf Lohn.

Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Bei Krankheit, Unfall oder Tod der bezugsberechtigten Person werden die Zulagen für den laufenden Monat und die folgenden drei Monate ausgerichtet.

- Während eines Mutterschaftsurlaubs von maximal 16 Wochen, sofern das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit besteht. Wurde das Arbeitsverhältnis auf den Zeitpunkt der Geburt aufgelöst, besteht der Anspruch auf Kinderzulagen während 14 Wochen, sofern während dieser Zeit auch ein Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung der EO besteht.
- Während eines Jugendurlaubs gemäss Artikel 329e Absatz 1 OR.

Geltendmachung des Anspruches

Anspruch auf Familienzulagen haben Beschäftigte, deren Arbeitgeber bei der Familienausgleichskasse des Auto Gewerbe Verbandes Zürich angeschlossen sind. Wer Zulagen beanspruchen will, muss ein Anmeldeformular ausfüllen. Bei mehreren Arbeitsverhältnissen übergibt der Arbeitnehmer die Anmeldung demjenigen Arbeitgeber, bei welchem er den höchsten AHV-pflichtigen Lohn bezieht. Die Ausrichtung der Zulagen erfolgt über diesen Arbeitgeber. Das ausgefüllte Anmeldeformular ist vom Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin zu prüfen und mit den erforderlichen Unterlagen (Lehrvertrag, Schulbestätigung, Familienausweis, Geburtsschein, Scheidungsurteil usw.) der Kasse einzureichen.

Familienzulagen können rückwirkend auf fünf Jahre geltend gemacht werden. Massgebend dafür ist der Zeitpunkt der schriftlichen Anmeldung.

Die Beschäftigten haben dem Arbeitgeber und den zuständigen Kassenorganen über alle für die Ausrichtung der Zulagen massgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und ihren Anspruch durch entsprechende Ausweise zu belegen.

Jede Veränderung der für die Zulagenberechtigung massgebenden Umstände ist über den Arbeitgeber unverzüglich zu melden.

Die auszuzahlenden Familienzulagen werden von der Kasse pro Quartal abgerechnet und ausbezahlt.

Neu eintretende Kassenmitglieder haben umgehend für alle Beschäftigten, die Anspruch auf Familienzulagen erheben, eine Anmeldung einzureichen.

(Stand November 2008)